


Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Verordnung an sämtliche expedirende Postofficianten, Wagenmeister und Postilions wegen Beobachtung mehrerer Genauigkeit bey den Expeditionen [et]c.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, 1800

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873741617>

Druck Freier  Zugang





№ 5.

№ 5. ^{1-й}

4

Verordnung

an

sämmtliche expedirende

Postofficianten, Wagenmeister

und

Postilions

wegen

Beobachtung mehrerer Genauigkeit

bey

den Expeditionen ꝛc.

Schwerin, 1800.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzoglichem Hofbuchdrucker.

Verordnungen

an

die Königl. Preussische Regierung

in Betreff der

an

die Königl. Preussische Regierung

an

die Königl. Preussische Regierung

an

die Königl. Preussische Regierung

Verordnungen

in Betreff der

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Da seit einiger Zeit der unangenehmen und für Unser Post-
Aerarium drückend gewordenen Fälle sehr viele vorgekommen
sind, daß die auf Unseren Posten gegangenen Geld- und
sonstigen Packete verlohren oder sonst abhänden gekommen und die Ur-
sache dieser erlittenen Verluste theils in Nichtbefolgung der Postordnungs-
mäßigen Vorschriften, theils darin liegt, daß letztere nicht alles das
enthalten, was nothwendig geschehen muß, um bey jedem Verluste, wo
nicht ihn unmöglich zu machen, doch sogleich ausmitteln zu können, an
wem im eingetretenen Falle die Schuld liegt; so staden Wir Uns be-
wogen hiemittelst zur Vervollständigung Unserer Post-Ordnung nach-
stehendes zu verordnen und Unseren expedirenden und sonstigen Post-
Officianten zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

Es soll diesernach, da bey einem sich ergebenden Manquement
das Gewicht allein die zuverlässigste Entscheidung geben kann, für die
Zukunft und zwar

3

1) in

1) in Absicht der Briefbeutel

a. nicht bloß genügen, daß solche versiegelt werden, sondern solche sollen allemal gewogen, und das Gewicht auf dem Fracht-Zettel, worin die in der Lade befindlichen Briefbeutel und Gelder auch sonstige Packete aufgeführt sind, genau bemerkt und den sämtlichen Postladen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß kein Wasser hinein dringen und das Gewicht der Briefbeutel und in der Lade befindlichen Packete dadurch geändert werden kann.

b. Die uneröffnet durchgehenden Briefbeutel sollen auf jeder Station, wo die Lade geöffnet wird, aus der Lade herausgenommen und so wohl am Siegel besehen, als nachgewogen werden. Findet sich beides richtig; so ist auf dem Fracht-Zettel zu attestiren:

Der Briefbeutel ist im Siegel und Gewichte richtig befunden.

Findet sich aber beides, das Siegel verkehrt und das Gewicht unrichtig; so hat der expedirende Post-Officiant ein Paar unverwerfliche Zeugen, worunter aber keiner der Post-Officianten und auch kein Verwandter der Post-Expeditours sein muß, herbey zu rufen, ihnen so wohl die Beschaffenheit der Siegel zu zeigen, als auch in ihrer Gegenwart den Briefbeutel zu wägen, und, wenn dieses geschehen ist, bey fortgesetzter Gegenwart jener Zeugen, den Briefbeutel zu eröffnen, die darin nach den Charten sein sollenden Briefe und Packete nachzusehen und solchergestalt über den gefundenen Defect sich von diesen Zeugen ein schriftliches Zeugniß geben zu lassen und so wohl dem recipirt habenden Comtoir als auch Unserer Cammer davon Anzeige zu machen.

Findet sich aber nur eines von beyden, nemlich entweder nur das Siegel, oder nur das Gewicht unrichtig: so ist im Falle der Richtigkeit des Siegels aber Unrichtigkeit des Gewichts, der Beutel allenthalben genau zu besehen, und, wenn sich keine Spur einer anderweitigen Verletzung ergibt, das befundene andere Gewicht auf dem Fracht-Zettel zu bemerken, und dem — den Beutel abgesandt habenden Comtoir davon ebenfalls Nachricht zu geben, übrigens aber den Beutel uneröffnet weiter zu senden; wohingegen bey befundener Verletzung des Beutels, obwohl ohne Beschädigung des Siegels, mit Herberufung von Zeugen, Wägung, Eröffnung des Beutels in deren Gegenwart, Nachsicht, Zeugniß-Nehmung und Meldung, wie vorhin verordnet worden, zu verfahren ist.

Das letztere ist auch zu beobachten, wenn das Siegel verkehrt, das Gewicht aber richtig ist, es wäre denn, daß ein nachtheiliger Aufenthalt der Expedition aus der Eröffnung des Beutels

zu besorgen sein würde. Wäre dies, so ist jedoch NB. nur in diesem Falle der Richtigkeit des Gewichts, bey beschädigtem Siegel — nach dem NB. an einer andern Stelle, als der, wo das schadhafte Siegel sitzt, oder gefessen hat, der Beutel tüchtig versiegelt worden, unter dem Fracht-Zettel zu notiren:

„daß der Beutel mit beschädigtem Siegel angekommen,
„das Gewicht aber richtig befunden, und da die Weiter-
„sendung nicht aufgehalten werden können, der Beutel un-
„eröffnet und wohl versiegelt weiter gesandt sei.“

Da denn das Comtoir seine Bestimmung vor seiner Eröffnung, mit Wägung, Zeugen-Rufung, Eröffnung in deren Gegenwart, Zeugniß-Nehmung, Meldung sich in vorhin erwähnter Weise zu benehmen hat.

c. Die versiegelt ankommenden am Orte bleibende Brief-Beutel sollen, ehe sie geöffnet werden, allemal nachgewogen, und nur, wenn die Siegel so wohl, als das Gewicht richtig gefunden worden, geöffnet werden. Sind aber die Siegel verletzt, oder das Gewicht trifft nicht zu: so hat, es mag eines von beyden oder beydes eintreten, der expedirende Post-Officiant die Vorschrift ad b. wegen Herberufung der Zeugen, Wägung des Beutels vor solcher Eröffnung des Brief-Beutels und Nachsicht desselben in ihrer Gegenwart, Nehmung schriftlichen Zeugnisses von ihnen, Meldung an das abgefandte habende Comtoir und an Unsere Cammer genau zu beobachten. Sollte aber

d. der Fall eintreten, daß wenn gleich die Siegel unverletzt, auch das Gewicht des Beutels richtig gefunden, und solchergestalt derselbe geöffnet worden, nach gescheneher Eröffnung sich aber ein Defect ergeben hat; so hat das distribuirende Comtoir ebenfalls 2 Zeugen herbey zu rufen, in deren Gegenwart alle in dem Brief-Beutel angekommene Briefe und Packete in selbigen wiederum zu stecken, und in deren Gegenwart den solchergestalt wieder in seine vorige Beschaffenheit hergestellten Brief-Beutel zu wägen, und sich darüber daß der Brief-Beutel gerade das auf dem Frachtzettel notirte Gewicht gehabt habe, ein Zeugniß geben zu lassen, in Absicht des gefundenen Defects aber es eben so zu halten, wie sub c. vorgeschrieben worden.

Was demnächst

2) die sogenannten Ladenstücke anlanget, so sollen

a. solche, wie es auch die Postordnung vorschreibt, ebenfalls genau und zwar, so viel mindestens die Gelder und Sachen von Werth betrifft, auf der Wageschaale, nicht mit dem Defemer, und an

B 2

Orten,

Orten, wo beehdigte in Unfern Diensten stehende Lizenbrüder gehalten werden, von diesen selbst — an Orten, wo diese nicht sind, von den Expeditours selbst, in keinem Falle von anbeehdigten Knechten ohne Beysein des Expeditours oder beehdigten Lizenbruders, gewogen und auf dem Frachtzettel nicht bloß der Stückzahl nach, sondern nach ihren Gewichten und Signaturen genau bemerkt und sodann in Gegenwart des Wagenmeisters oder des die Post fahrenden Postillions in die Lade gelegt und diese in deren Gegenwart verschlossen, solche

b. auf jeder Station, wo die Sachen durchgehen und die Lade geöffnet wird, letztere nur in Gegenwart des Wagenmeisters oder des die Post gefahren habenden Postillions geöffnet, und sodann die darin befindlichen Sachen allemal Stück für Stück herausgenommen, solche genau nachgesehen, und diejenigen Packete, woran eine Beschädigung oder ein Verdacht bemerkt wird, z. B. wegen unrichtigen Gewichts, nachgewogen, und wenn sich ein Defect zeigt, es damit eben so, wie mit den Brief:Beuteln sub b. vorgeschrieben worden, gehalten — sodann aber in Gegenwart des Wagenmeisters oder des die Post weiter bringenden Postillions alle Stücke wieder in die Lade gelegt, diese in deren Gegenwart verschlossen, der Wagenmeister und Postillion wegen des sich etwa gefundenen Defects aber sogleich in Ansprache genommen werden. So viel aber

3) die sonstigen auf der Post gehenden Packete anbetrifft, so müssen solche von dem distribuirenden Comtoir vor der Abgabe an die Empfänger ebenfalls nachgewogen und wenn sich eine Verschiedenheit im Gewicht ergibt, die Empfänger ins Post:Comtoir geladen werden, um das Packet im Post Comtoir zu eröffnen, und nachzusehen, ob alles darin richtig vorhanden oder nicht, und dann wird auch der §. 8. der Postordnung dahin noch genau bestimmt, daß die Wagenmeister wegen aller verlohren gehenden Packete ohne Ausnahme verantwortlich sein sollen, da es eines theils ihre Pflicht ist darnach zu sehen, daß ihnen die Postgüter der Zahl und Gewicht auch den Signaturen nach richtig überliefert werden, andern Theils aber sie eben deswegen gehalten werden, darauf zu achten, daß von den Posten nichts entwandt werde und verlohren gehe.

Eben diese Verpflichtung haben aber auch die Postillions, welche diejenigen Posten fahren, worauf kein Wagenmeister gehalten wird, und wird hiemittelt zu näherer Bestimmung des §. 29. der Postordnung festgesetzt, daß allemal derjenige Postillion, der die Post zulezt, wie sich das Manquement ergab, gefahren hat, deshalb in Ansprache genommen werden kann und soll, indem es seine Schuld ist, wenn er ohne sich vorher die Frachtgüter nach dem Frachtzettel

zettel überliefern zu lassen; die Post weiter gefahren, und dadurch, daß er solches gethan, erklärt hat, daß ihm alles richtig überliefert sey.

Ferner machen Wir es gesammten Unsern Post: Officianten hiez durch zur unablässigen Pflicht, darnach zu sehen, daß die Postladen nie auf den Wagen geöffnet, und eben so wenig unverschlossen auf die Postwagen, um hernach die Sachen darin zu legen, gebracht, vielmehr allemal nur verschlossen vom Wagen herunter genommen, und eben so wieder hinauf gesetzt, und in der Regel nie anders als im Comtoir geöffnet und wieder verschlossen werden sollen. Träse es sich aber mal, daß die Lade wegen ihrer Schwere weder von dem Postwagen herunter — noch süglich hinauf gebracht werden könnte, so soll in solchen einzelnen seltenen Fällen, wenn kein Wagenmeister auf der Post fährt, dem sonst dies zu thun gebühret, der expedirende Post: Officiant sich selbst auf den Wagen begeben, die Eröffnung daselbst und Herausnahme der darin befindlichen Sachen beschaffen, und eben so auch das Einpacken in die Lade auf dem Wagen selbst verrichten.

Danächst sollen

- 4) alle Passagiers jedesmal mit ihrem Nahmen und Character in der Charte aufgeführt werden, und endlich
- 5) die Wagenmeister und Postilions unter Weges keine Geld: und andere Packete von Werthe aufnehmen, und eben so wenig solche durch die Wagenmeister und Postilions zur Abgabe in den auf dem Wege liegenden Krügen expedirt werden, vielmehr gehen solche Sachen immer an das — dem Orte seiner Bestimmung zunächst liegende Post: Comtoir und müssen auch umgekehrt nur auf ein Post: Comtoir zur weitem Beförderung gebracht und angenommen werden.

Derjenige Unserer Post: Officianten, welcher übrigens bey Expedition der Posten es an Befolgung dieser Verordnung ermangeln läßt, hat den sich etwa ergebenden Verlust allemal ex propriis, jedoch salvo regressu gegen jeden andern zu erstatten, da er durch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften die Ursache geworden ist, daß nicht ausgemittelt werden können, wer eigentlich an dem Verluste Schuld sey.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche expedirende und sonstige Post: Officianten zu richten. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 19. Julii 1800.

Friederich Franz, H. J. M.

L. von Dorne.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a list or index of items.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs or entries.

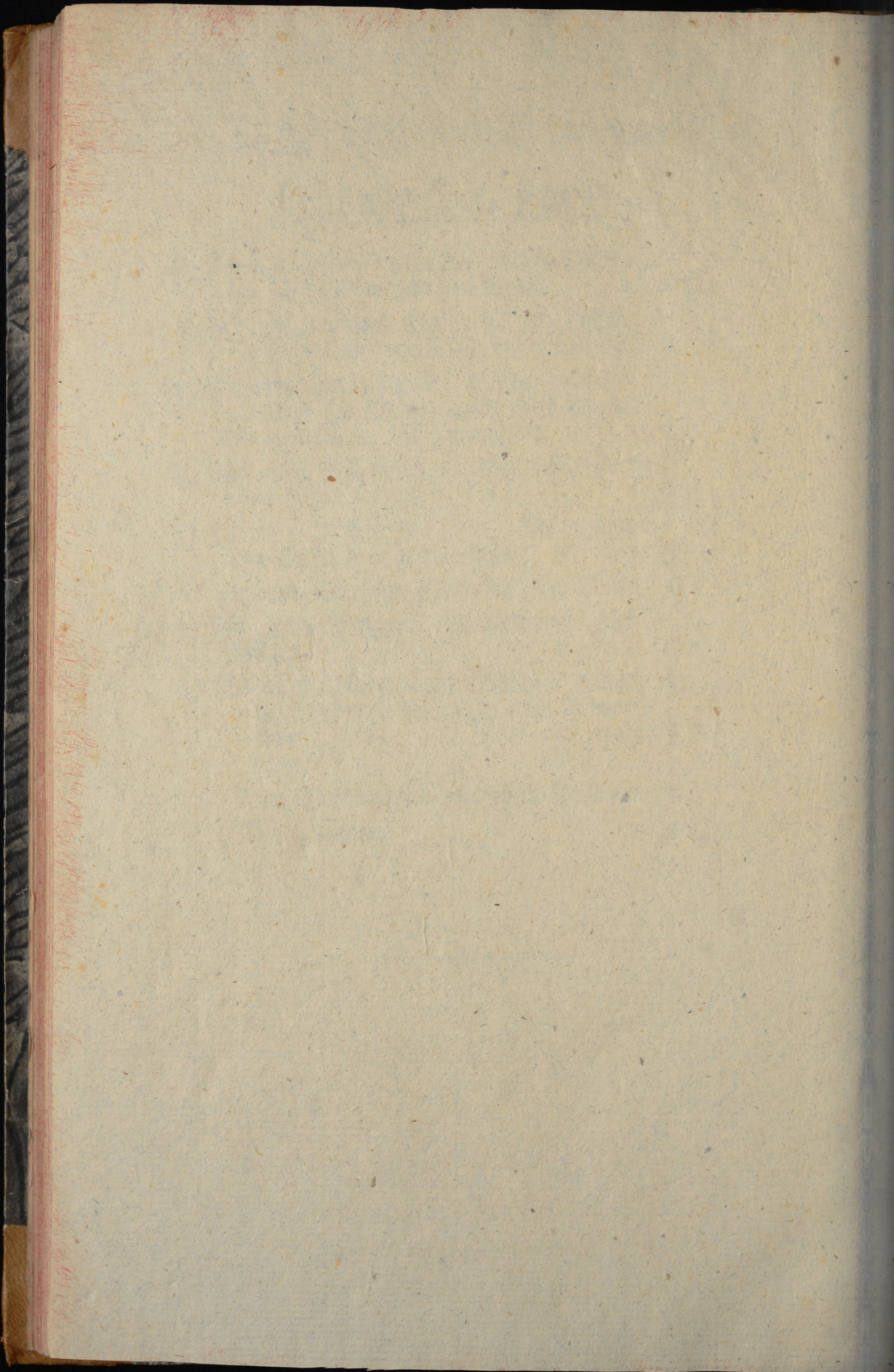
Section of handwritten text, possibly a sub-header or a specific entry.

Section of handwritten text, continuing the list or index.

Section of handwritten text, possibly a concluding paragraph or a note.

Large, faint, mirrored text or stamp in the lower middle section of the page.

Small handwritten text or signature at the bottom of the page.





Herzogl. Durchl. zum Besten des gemeinen Wesens, und besonders
 nder und commercirender Personen, wie auch zur Abstellung der bis
 ero häufig vorgefallenen Unordnungen, vorgedachtes Fuhr: Reglement
 oviren und durch öffentlichen Druck wieder bekannt machen, auch nach
 gen Zeit: Umständen in verschiedenen Stellen erläutern und verändern
 n; und dabey zuförderst gnädigst befohlen, daß nicht nur in Rostock,
 den grössern Land: Städten Schwerin, Parchim und Güstrow; sondern
 in den übrigen kleinen Städten, zu Fortbringung der Extra-Pos
 und der nöthigen Beywagen bey den ordentlichen Posten, imgleichen
 Couriers und Estaffetten, bey allen Haupt: und Neben: Concoirs,
 ere Leute (wo nicht dergleichen schon vorhanden) bestellet werden, und
 ohl die Post: Bediente, als auch die zu solchen Neben: und Extra- Fuhr
 angenommene Bürger und Fuhr: Leute, nicht weniger die Passagiers,
 riers und Estaffetten: Reuter, sich nach Vorschrift dieses erneuerten
 its allewege strikte richten sollen.

nach sollen

I.

entlichen durchs ganze Land nunmehr hin: und hergehende
 ungestörten Lauf bleiben, und die ihnen vorgeschriebenen
 dergestalt, wie solches jeden Orts bekannt, es auch in ab
 rs, und in den gedruckten Mecklenburgischen Calendern zu
 ne Vorwissen der in den Städten bestellten Postmeister, dies
 osten kein Abbruch geschehen, noch einige Neben: Posten ver
 en; weil aber

II.

anchesmahl Passagiers mit Extra-Posten, oder eigenem
 e Fremde sich anfinden, deren Gelegenheit nicht leidet, auf
 ordentlichen Posten zu warten, auch zuweilen Fremde oder
 anden sind, die ihrer Constitution und Bequemlichkeit
 mehrers an Gelde nicht achten, und lieber mit einer Extra-
 entlichen Post fortgebracht seyn wollen; so sollen in allen
 n Post: Strassen belegenen Städten, als in Schwerin, auf
 ch Hamburg, zu Gadebusch, Wittenburg und Boizen:
 Strasse nach Lübeck, zu Rhena, auf der Strasse
 und Güstrow, zu Sternberg und Bülowre, in Rostock
 row, auf der Strasse nach Pommern, Strelitz
 Brandenburg, zu Parchim, Neustadt und Grabau, auch
 e ins Lüneburgische, zu Hagenow und Dömitz, und s. s.
 stern jeden Orts gewisse Bürger und Fuhrleute, um die
 lenb. Postordn. m Reiv

